

## **Einkaufszentrum in Steyr: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Nachbarbeschwerden als unbegründet ab**

Die Oberösterreichische Landesregierung hatte in einem zurückliegenden Verfahren festgestellt, dass zur Errichtung eines Einkaufszentrums mit einer Verkaufsfläche von 14.600 m<sup>2</sup> auf dem verfahrensgegenständlichen Areal in Steyr keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. In der Folge wurde von der Errichtungsgesellschaft beim Bürgermeister der Stadt Steyr als zuständige Gewerbebehörde – nach Projektänderung 2017 – die Erteilung einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Einkaufszentrums samt Parkflächen auf Teilen des Areals beantragt. Im Rahmen des Projekts sollten ein Verkaufsflächenausmaß von 11.099 m<sup>2</sup> sowie 399 Stellplätze im Untergeschoß (Tiefgarage) realisiert werden. Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens unter Beiziehung mehrerer Sachverständiger wurde die Genehmigung erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhoben mehrere Nachbarn Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragten die Aufhebung der Genehmigung. Die Nachbarn wandten in der Hauptsache ein, dass das Projekt aufgrund der erforderlichen Kumulierung der Auswirkungen mit anderen gleichartigen Vorhaben und den damit verbundenen erheblichen schädlichen und belastenden Umweltauswirkungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei. Die Heranziehung der seinerzeitigen Entscheidung der Oö. Landesregierung wäre unzulässig, zumal es sich nicht mehr um das gleiche Projekt handle.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen, unter Beiziehung von Sachverständigen aus den Fachbereichen Verkehrstechnik, Luftreinhalte-technik, Lärmtechnik und Medizin, zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Zunächst war als Vorfrage zu klären, ob für das beantragte Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Der Feststellungsbescheid aus dem Jahr 2011 entfaltet für die beschwerdeführenden Nachbarn keine Bindungswirkung. Im Rahmen der Einzelfallprüfung war daher zu beurteilen, inwieweit das geplante Einkaufszentrum aufgrund der Kumulierung mit den in räumlichem Zusammenhang stehenden Einkaufszentren Auswirkungen auf die Belange Verkehr, Lärm, Luft und Humanmedizin hat. Auf Grundlage der schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Gutachten der beigezogenen Sachverständigen kam das Landesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben durchzuführen ist.

Zur Hauptfrage nach der gewerbebehördlichen Genehmigung war als Ergebnis des umfangreichen Verfahrens weiters festzuhalten, dass bei projektgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass die Nachbarn weder unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-850813 bis 850824](#)) abgerufen werden.

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).